

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. November 1984

Nummer 59

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030	24. 10. 1984	Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Forschung	653
203011	19. 10. 1984	Verordnung über den prüfungserleichterten Aufstieg vom mittleren in den gehobenen Justizdienst des Landes Nordrhein-Westfalen	654
216 2023	25. 10. 1984	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Jugendämtern bei kreisangehörigen Städten	655
301	16. 10. 1984	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Landwirtschaftssachen	655
311	16. 10. 1984	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Konkursachen	655
	9. 10. 1984	Nachtrag zu der Konzessionsurkunde vom 15. August 1898 über den Bau und Betrieb von Eisenbahnlinien zwischen Köln und Bonn nebst den hierzu ergangenen Ergänzungen und Nachträgen	655

2030

Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Forschung

Vom 24. Oktober 1984

Aufgrund des § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 1984 (GV. NW. S. 582), des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 998), sowie des § 3 Abs. 1 und 3 und des § 5 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 286), geändert durch Verordnung vom 1. Juli 1980 (GV. NW. S. 700), wird für meinen Geschäftsbereich verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 4. Juni 1982 (GV. NW. S. 284) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird nach dem letzten Halbsatz folgender Halbsatz angefügt:

„hinsichtlich der in § 73 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 FHG genannten Beamten
der Kanzler der Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen.“

2. § 2 Abs. 4 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Vor dem Wort „Hochschulen“ wird das Wort „wissenschaftlichen“ eingefügt.
- b) Die Worte „Besoldungsgruppe C 1“ werden durch die Worte „Besoldungsgruppen C 1, C 2, A 13 oder A 14“ ersetzt.

3. In § 2 Abs. 4 Nr. 2 werden nach dem Wort „wird“ die Worte „mit Ausnahme der Beamten auf Zeit“ eingefügt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Nummer 3 Nummer 4; als neue Nummer 3 wird eingefügt:
„3. für die in § 73 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 FHG genannten Beamten
der Kanzler der Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen.“
- b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „die Vergütung genehmigungspflichtiger Nebentätigkeiten im Kalenderjahr 9600,- DM übersteigt oder eine Lehrtätigkeit an der eigenen Hochschule oder“ gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Oktober 1984

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Rolf Krumsiek

- GV. NW. 1984 S. 653.

203011

**Verordnung
über den prüfungserleichterten Aufstieg
vom mittleren in den gehobenen Justizdienst
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 19. Oktober 1984

Aufgrund des § 16 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 1984 (GV. NW. S. 582), wird verordnet:

§ 1

**Prüfungserleichterter Aufstieg in
den gehobenen Justizdienst**

Ein Beamter des mittleren Justizdienstes, der nach seiner Persönlichkeit und nach seinen Leistungen für den gehobenen Justizdienst geeignet ist, kann auf seinen Antrag zum prüfungserleichterten Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes vom Präsidenten des Oberlandesgerichts zugelassen werden, wenn er die Voraussetzungen des § 30 Abs. 5 Nr. 3 der Laufbahnverordnung - LVO - erfüllt und demnächst die Voraussetzungen des § 30 Abs. 5 Nr. 1 und 2 LVO erfüllen wird. Der Aufstieg befähigt zur Wahrnehmung von Aufgaben des gehobenen Justizdienstes, die nicht Rechtspflegeraufgaben im Sinne des Rechtspflegergesetzes sind.

Artikel III Abs. 2 der Sechsten Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung vom 8. November 1983 (GV. NW. S. 539) bleibt unberührt.

§ 2

Einführungszeit

(1) Die Beamten werden zum 1. April zur Einführungszeit zugelassen. Die Einführungszeit besteht aus

1. einem zweimonatigen Einführungslehrgang, der in der Justizausbildungsstätte Brakel zentral durchgeführt wird,
2. einer viermonatigen exemplarischen praktischen Einweisung in die Aufgaben des gehobenen Justizdienstes, die nicht Rechtspflegeraufgaben sind.

(2) Im Einführungslehrgang ist Unterricht in folgenden Rechts- und Sachgebieten zu erteilen:

Allgemeines Verwaltungsrecht
Beamtenrecht
Staats- und Verfassungsrecht
Gerichtsverfassungsrecht
Haushaltsrecht sowie Kassen- und Rechnungswesen
Arbeits- und Tarifrecht
Kostenrecht (Gerichtskostengesetz und Kostenordnung)
Personalvertretungsrecht, Schwerbehindertenrecht
Verfahrensrecht (ZPO, FGG, StPO)
Reisekostenrecht
Geschäftsgangsbestimmungen für die Justizverwaltung.

Der Präsident des Oberlandesgerichts Hamm stellt im Einvernehmen mit den Präsidenten der Oberlandesgerichte Düsseldorf und Köln unter Beteiligung des Leiters der Justizausbildungsstätte Brakel den Lehr- und Stundenplan auf.

(3) Die viermonatige praktische Einweisung leitet der Präsident des Oberlandesgerichts. Während dieser Zeit wird der Beamte einem Amtsgericht, einem Landgericht oder einem Oberlandesgericht zugeteilt. Er ist dort mit Angelegenheiten des Gerichtskostengesetzes und der Kostenordnung, des Haushaltsrechts, des Kassen- und Rechnungswesens und des Reisekostenrechts sowie mit Personal-, allgemeinen Verwaltungs- und Geschäftsangelegenheiten zu befassen, die dem gehobenen Justizdienst vorbehalten sind.

(4) Die praktische Einweisung wird durch planmäßigen Unterricht ergänzt. Auf den Unterricht sind vierzehntägig an einem Arbeitstag mindestens sechs Stunden zu verwenden. Im Unterricht sind folgende Gebiete zu behandeln: Allgemeines Verwaltungsrecht, Beamtenrecht, Staats- und Verfassungsrecht, Gerichtsverfassungsrecht, Haushaltsrecht sowie Kassen- und Rechnungswesen, Arbeits- und Tarifrecht, Kostenrecht (GKG und KostO), Ver-

fahrensrecht (ZPO, FGG, GBO, KO, ZVG, StPO), Reisekostenrecht, Geschäftsgangsbestimmungen für die Justizverwaltung, Verwaltungsgeschäfte und Geschäfte zur Entlastung der Staatsanwälte bei den Staatsanwaltschaften. Das Nähere bestimmt der Präsident des Oberlandesgerichts, der den Stundenplan aufstellt und die Lehrkräfte bestellt. Die Präsidenten der Oberlandesgerichte können vereinbaren, daß der Unterricht landesweit bei einem zentral gelegenen Amts- oder Landgericht durchgeführt wird.

(5) Der Präsident des Oberlandesgerichts Hamm stellt im Einvernehmen mit den Präsidenten der Oberlandesgerichte Düsseldorf und Köln den Lehrplan für den Begleitunterricht auf; er stimmt ihn unter Beteiligung des Leiters der Justizausbildungsstätte Brakel mit dem Lehrplan für den Aufstiegslehrgang (§ 3) ab.

(6) Die §§ 11, 12 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 1983 (GV. NW. S. 193) finden entsprechende Anwendung. Als Ausbildungsabschnitte der Einführungszeit im Sinne von § 11 der Verordnung vom 16. Mai 1983 gelten der Einführungslehrgang, die praktische Einweisung und der Unterricht.

§ 3

Aufstiegs- (Abschluß-)Lehrgang

(1) Beamte, deren Eignung und deren Leistungen während der Einführungszeit mindestens mit „ausreichend“ beurteilt werden, nehmen an einem zweimonatigen Aufstiegslehrgang teil, der in der Justizausbildungsstätte Brakel durchgeführt wird. Die Beurteilung der Eignung und Leistungen der Beamten während der Einführungszeit obliegt dem Präsidenten des Oberlandesgerichts anhand der für die einzelnen Ausbildungsabschnitte (§ 2 Abs. 6 Satz 2) ausgestellten Zeugnisse. Beamte, die die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllen, übernehmen wieder eine Tätigkeit im mittleren Justizdienst.

(2) Der Präsident des Oberlandesgerichts Hamm stellt im Einvernehmen mit den Präsidenten der Oberlandesgerichte Düsseldorf und Köln unter Beteiligung des Leiters der Justizausbildungsstätte Brakel den Lehr- und Stundenplan auf. Der Lehrplan umfaßt die in § 2 Abs. 2 genannten Rechtsgebiete.

(3) Insgesamt sind während des Aufstiegslehrgangs regelmäßig 120 Doppelstunden Unterricht zu erteilen. § 10 Abs. 5 und 6 der Verordnung vom 16. Mai 1983 findet entsprechende Anwendung.

(4) Am Ende des Aufstiegslehrgangs ist der Beamte in einem den Erfordernissen des § 11 der Verordnung vom 16. Mai 1983 entsprechenden Abschlußzeugnis zu beurteilen.

§ 4

Aufstiegsprüfung

(1) Die Aufstiegsprüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der bei dem Oberlandesgericht Hamm gebildet wird. Der Prüfungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die beiden anderen Mitglieder sind Beamte des höheren Dienstes oder des gehobenen Justizdienstes. Der Präsident des Oberlandesgerichts Hamm bestellt den Vorsitzenden, die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses und die erforderlichen Stellvertreter widerruflich für die Dauer von drei Jahren. Der Prüfungsausschuß untersteht der Dienstaufsicht des Präsidenten des Oberlandesgerichts Hamm.

(2) Die schriftliche Prüfung dauert zwei Tage. Der Beamte hat unter Aufsicht vier Aufgaben zu bearbeiten. Die Aufgaben sind aus den Gebieten des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, des Kostenrechts, des Verfahrensrechts und der Verwaltungs- und Geschäftsgangsbestimmungen (§ 2 Abs. 2) zu stellen. Die Zeit zur Lösung einer Prüfungsaufgabe soll zwei Stunden nicht überschreiten.

(3) Sind mindestens zwei schriftliche Aufgaben eines Prüflings mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden, so ist er von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen und hat die Aufstiegsprüfung nicht bestanden.

(4) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die in § 2 Abs. 2 genannten Lerngebiete. Sie ist vor allem eine Verständnisprüfung.

(5) Für die Aufstiegsprüfung gelten im übrigen die §§ 14, 16 Abs. 1, 17, 18 Abs. 2 bis 7, 19, 21 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5, 22 bis 25, 26 Abs. 1, Abs. 3 und 4, 27 und 28 der Verordnung vom 16. Mai 1983 entsprechend.

(6) Ein Beamter, der die Aufstiegsprüfung nicht besteht, übernimmt wieder eine Tätigkeit im mittleren Justizdienst.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Oktober 1984

Dr. Haak

- GV. NW. 1984 S. 654.

216

2023

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Jugendämtern bei kreisangehörigen Städten

Vom 25. Oktober 1984

Aufgrund des § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird verordnet:

Artikel I

In § 1 der Verordnung über die Zulassung von Jugendämtern bei kreisangehörigen Städten vom 16. Juli 1984 (GV. NW. S. 463) wird nach dem Wort „Städten“ das Wort „Ahaus“ eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Oktober 1984

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Farthmann

- GV. NW. 1984 S. 655.

301

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Landwirtschaftssachen

Vom 16. Oktober 1984

Auf Grund des § 8 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBl. I S. 667), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677), in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 26. September 1953 über die Ermächtigung des Landesjustizministers zum Erlaß von Rechtsverordnungen gemäß § 8 des Bundesgesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (GS. NW. S. 533) wird verordnet:

Artikel I

§ 1 der Verordnung zur Übertragung von Landwirtschaftssachen vom 25. August 1977 (GV. NW. S. 342), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Mai 1982 (GV. NW. S. 272), wird wie folgt geändert:

Nummer 3 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) dem Amtsgericht Bergheim
für die Amtsgerichtsbezirke Bergheim, Brühl, Kerpen
und Köln.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Oktober 1984

Der Justizminister des
Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Haak

- GV. NW. 1984 S. 655.

311

Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Konkurssachen

Vom 16. Oktober 1984

Auf Grund des § 71 Abs. 3 der Konkursordnung in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zur Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Konkursachen vom 16. Juli 1957 (GV. NW. S. 237) wird verordnet:

Artikel I

§ 1 der Verordnung zur Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Konkursachen vom 10. September 1969 (GV. NW. S. 696), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Mai 1982 (GV. NW. S. 273), wird wie folgt geändert:

Nummer 47 wird gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Oktober 1984

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Haak

- GV. NW. 1984 S. 655.

Nachtrag

zu der Konzessionsurkunde vom 15. August 1898 über den Bau und Betrieb von Eisenbahnlinien zwischen Köln und Bonn nebst den hierzu ergangenen Ergänzungen und Nachträgen

Vom 9. Oktober 1984

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), entbinde ich hiermit die Köln-Bonner Eisenbahnen Aktiengesellschaft in Köln mit sofortiger Wirkung für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des

Schienenpersonenverkehrs

auf der Strecke Wesseling - Brühl Mitte.

Düsseldorf, den 9. Oktober 1984

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Linne

- GV. NW. 1984 S. 655.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X